



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 203/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Parteipolitisch motivierte Postenbesetzung in der Justiz?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Voranzustellen ist, dass es sich bei der in der Anfrage relevierten Planstelle um eine solche mit Verwendung sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Justizverwaltung im Bereich der Leitung einer Dienstbehörde handelt. Allgemein gilt für die Planstellen des Obersten Gerichtshofes zufolge Unterrepräsentanz von Frauen noch das Frauenförderungsgebot (§ 11 Abs 2 B-GIBG), weshalb Bewerberinnen bei gleicher Eignung nach Maßgabe des B-GIBG der Vorzug gegenüber Bewerbern zu geben ist.

Weiters schicke ich voraus, dass das RStDG bezüglich der Planstellen der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten keine weiteren Vorschriften für das Verfahren bis zu dem durch mich an den Bundespräsidenten zu richtenden Ernennungsantrag enthält.

Die in Rede stehende Planstelle wurde am 31. Oktober 2017 im Intranet der Justiz, am 2. November 2017 in der Jobbörse der Republik Österreich und am 3. November 2017 im Amtsblatt der Wr. Zeitung gleichlautend wie folgt ausgeschrieben:

## Stellenausschreibung

Zur Besetzung ausgeschrieben wird eine Planstelle

**einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs**

**Ende der Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2017**

Bewerbungsgesuche sind im Dienstweg an das Bundesministerium für Justiz, Abteilung III 5, zu richten. Die gesetzlichen Ernennungserfordernisse für richterliche Planstellen ergeben sich aus § 26 RStDG, die erforderlichen Gesuchsbeilagen aus § 14 Geo.

Zusätzlich werden im Hinblick auf die mit der ausgeschriebenen Stelle in erheblichem Umfang verbundene Verwendung in Angelegenheiten der Justizverwaltung (§ 3 OGHG) neben einem auch dokumentierten Interesse dafür ausgeprägte Management-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten erwartet, zudem ausgezeichnete Kenntnisse der Justizorganisation und relevanter Rechtsquellen (insbesondere Dienst- und Organisationsrecht); Managementwissen; besondere Organisations- und Koordinierungsfähigkeiten; hohe Flexibilität, ein großes Maß an sozialer Kompetenz, insbesondere die ausgeprägte Eignung zur Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Verantwortungsbewusstsein sowie Verlässlichkeit.

Gemäß § 66 Abs. 1 Z. 2 RStDG gebührt für die Funktion ein festes Gehalt von derzeit monatlich EUR 11.502,30.

Das Justizressort ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen um die ausgeschriebene Planstelle sind daher besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung ist Bewerberinnen der Vorrang im Sinne der §§ 11b und 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz einzuräumen.“

Es langten fristgerecht insgesamt sechs Bewerbungen unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars ein, davon fünf von zum Zeitpunkt der Bewerbung beim Obersten Gerichtshof tätigen Personen, davon wiederum drei als Senatspräsidentinnen oder Senatspräsidenten. Eine Bewerbung langte am 7. Dezember 2017 unmittelbar beim Bundesministerium für Justiz ein, die übrigen fünf Bewerbungen der Angehörigen des Obersten Gerichtshofs lagen am 11. Dezember 2017 mit Stellungnahmen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs im Dienstweg vor.

Sämtliche sechs Bewerberinnen und Bewerber sind seit vielen Jahren in verschiedenen Funktionen in der Justiz tätig und ausgezeichnet beschrieben, alle können auf ausgeprägte mehrjährige Rechtsprechungserfahrung beim Obersten Gerichtshof zurückblicken und ihre Einsatzbereitschaft ist als erwiesen anzusehen. Alle sind hervorragende Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufsstandes. An der grundsätzlichen Eignung aller Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle bestand damit für mich kein Zweifel. Darüber hinaus waren die bisherigen, durchaus unterschiedlichen Karrieren der Bewerberinnen und Bewerber in den vorhandenen Personalunterlagen so umfassend dokumentiert, dass eine maßgebliche und zugleich dem Gebot der Objektivität und Sachlichkeit Rechnung tragende Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen durch persönliche Gespräche meinerseits mit den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu erwarten war.

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen führte in ihrer Stellungnahme unter anderem aus:

*„Gerade weil das Anforderungsprofil den Schwerpunkt der Verwendung auf die Justizverwaltung legt, weist Mag<sup>a</sup>. Marek die höchste Eignung für die ausgeschriebene Planstelle auf, weil sie 2003 eine Abteilung des Bundesministeriums für Justiz (Weisungsabteilung) geleitet hat und seit 2014 als Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien tätig ist. Darüber hinaus war sie dreieinhalb Jahre Stellvertreterin des Leiters der Generalprokurator und danach sieben Jahre Hofräatin des OGH und hat somit Erfahrung in der höchsten Dienststelle der Staatsanwaltschaft sowie Kenntnis über den Obersten Gerichtshof und die Belegschaft des Gerichts, bei dem die Leitungsplanstelle ausgeschrieben ist. All die im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen sind im selben Ausmaß für die Justizverwaltungsfunktionen notwendig, die Mag<sup>a</sup>. Marek bekleidet hat bzw. gerade ausübt.“*

...

*Selbst wenn man zu einer gleichen Eignung von Mag<sup>a</sup>. Marek mit einem der Mitbewerber aufgrund dessen höchsten Qualifikationen auf dem Gebiet der Rechtsprechung käme, so wäre aufgrund der eklatanten Unterrepräsentation von Frauen in Führungsfunktionen am OGH und auch in dessen Leitung, in der Frauen immer nur vorübergehend, aber nicht nachhaltig und durchgehend gleichmäßig repräsentiert sind wie Männer, aufgrund der notwendigen Frauenförderung der Vorrang zu geben.*

*Aufgrund der eindeutig besten Eignung für die ausgeschriebene Planstelle unter Heranziehung des Anforderungsprofils sowie unter Anwendung des Frauenförderungsgebots*

***empfehle ich dem Herrn Vizekanzler und Bundesminister für Justiz die Ernennung der Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien***

***Mag<sup>a</sup>. Eva MAREK***

***zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs.“***

In der Stellungnahme der dafür zuständigen Präsidialsektion meines Ressorts wurden die umfangreiche und kontinuierliche Publikations- und Vortragstätigkeit, die überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und -bereitschaft, die Innovationsfähigkeit im Bereich der Justizverwaltung sowie die überzeugende Persönlichkeit der später ernannten Bewerberin hervorgehoben und sie als für die ausgeschriebene Planstelle hervorragend geeignet erachtet.

Ich habe meinen an den Herrn Bundespräsidenten gerichteten Ernennungsantrag – im Ergebnis übereinstimmend mit der Stellungnahme der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen – zusammenfassend damit begründet, dass die Bewerberin über langjährige Erfahrungen in der Rechtsprechung auch auf der Ebene des Obersten Gerichtshofes verfügt und auf eine reiche wissenschaftliche Publikationstätigkeit verweisen

kann. Sie hat sich mit großem Einsatz in verschiedensten Funktionen der Rechtsprechung und Justizverwaltung jeweils fachlich und persönlich bewährt und verfügt als einzige Frau im Bewerberinnen- bzw. Bewerberfeld zudem im Unterschied zu den Mitbewerbern über mehrjährige Erfahrung an der Spitze einer Dienstbehörde.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

